

Kurztitel

GrundausbildungsV f. Bibliotheksdienst (Info-, Dokumentationsdienst)

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 295/1999 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 96/2007

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.08.1999

Außerkrafttretensdatum

28.12.2007

Text**Prüfungskommission**

- § 11. (1) Für die Dienstprüfung ist je eine Prüfungskommission
1. für die Verwendungsgruppen A 1 und A bzw. die Entlohnungsgruppe v1 und
 2. für die Verwendungsgruppen A 2 und B bzw. die Entlohnungsgruppe v2
- beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr einzurichten. Die Kommissionsmitglieder sind vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr zu bestellen.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommissionen sind aus dem Kreis der Lehrbeauftragten auszuwählen.